



An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Niedernhausen  
Herrn L. Metternich

22.02.2017

*Hannegret Hönes  
Im Langenfeld 17  
65527 Niedernhausen  
Telefon (06127)2653  
Fax (06127)79606  
h.hoenes@web.de*

Anfrage an den Gemeindevorstand: Auswirkungen des Spielhallengesetzes

Das neue Spielhallenrecht aus dem Jahr 2012 enthielt eine fünfjährige Übergangsfrist, so dass die Umsetzung der Regelungen nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren in der zweiten Jahreshälfte 2017 erfolgen muss.

(siehe: <http://www.share.lexsoft.de//pdf/f52b87d3-a8f9-4d4d-a518-d8da056bf593.pdf>)

Zur Umsetzung dieser rechtlichen Regelungen ergeben sich einige Fragen:

- 1) Welche Maßnahmen hat der Gemeindevorstand bisher zur rechtzeitigen Umsetzung der neuen Regelungen ergriffen?
- 2) Von welchen Änderungen sind die Spielotheken in Niedernhausen nach bisheriger Einschätzung des Gemeindevorstands betroffen?
- 3) Über die allgemeine Einschätzung hinaus noch einige spezielle Aspekte aus dem Gesetz:
  - 3a) Wie ist die Einschätzung der Qualität der bisherigen Betriebsführung der Spielotheken?
  - 3b) Wann ist der Abstand zu benachbarten Jugendeinrichtungen ausreichend (früher z.B. ev. Gemeindehaus, kath. Kindergarten)?
  - 3c) Liegen Fälle von Mehrfachspielhallen - ein Gebäude mit mehreren Eingängen etwa - vor?
  - 3d) Wird der Mindestabstand zwischen einzelnen Spielhallen (auch in Eppstein) eingehalten?

Für die Fraktion

Hannegret Hönes